

Parkraumbewirtschaftungsmodelle – Lösungen für Bewohner:innen und Dauerparker:innen

Variante 1: Klassisches Bewohnerparken

Im Rahmen des klassischen Bewohnerparkens können bei vorherrschendem hohem Parkdruck Bewohner:innen in städtischen Quartieren in der Parkraumbewirtschaftung privilegiert werden.

Typisches Anwendungsgebiet

- Stadtkerngebiete oder Ortskerne.
- Stadt- oder ortskernahe Wohn- und Mischgebiete.
- Wohngebiete in der Nachbarschaft großer Verkehrserzeuger mit hohem Parkdruck sowie Konkurrenz zwischen Bewohner:innen und Fremdparkenden.

Ausgestaltung

- **Mischprinzip** – Inhaber:innen eines Bewohnerparkausweises sind von der bestehenden Bewirtschaftungsform ausgenommen und können alle Parkflächen nutzen.
- **Wechselprinzip** – Bewohnende werden nur zu bestimmten Zeiten privilegiert (z.B. während der Nachtzeiten).
- **Trennprinzip** – Ein Teil des Parkraums wird ausschließlich für Bewohnende vorgehalten.¹

Es ist eine Maximale Ausdehnung von 1.000 m pro Parkzone möglich, größere Gebiete können auf mehrere Zonen aufgeteilt werden.

Voraussetzungen

- ✓ **Erheblicher Parkraumangel**², in Verbindung mit mangelnden privaten Stellflächen; Bewohner:innen finden in ortsüblich zumutbarer Entfernung keine ausreichenden Parkmöglichkeiten.
- ✓ Der Parkraumangel muss durch eine **umfangreiche Erhebung** der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten nachgewiesen werden.

¹ Zur Wahrung des Gemeingebrauchs bei Trenn- und Wechselprinzip darf der Anteil der für Bewohnende reservierten Parkflächen werktags (9-18 Uhr) max. 50 % und ansonsten max. 75 % betragen. Reservierungen für Carsharing-Fahrzeuge von bis zu 5% der Parkflächen sind möglich.

² Mit dem Begriff des erheblichen Parkraumangels als Anordnungsvoraussetzung für Bewohnerparkrechte nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO verwendet die StVO einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der im Streitfall der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.



Bastian Wetzke, Kompetenznetz Klima Mobil

Anmerkung:

Das Bewohnerparken kommt nicht in Betracht bzw. ist nicht zielführend, wenn der Parkdruck größtenteils durch Bewohner:innen verursacht wird.

Gebührenhöhe

Grundlage für die Festlegung sind die **Kostendeckung (Verwaltungsaufwand) und der Vorteilsausgleich**, begrenzt durch das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitssatz aus Art. 3(1) GG. Kriterien für den auszugleichenden Vorteil sind die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeit. Die Gebühren dürfen sich nicht komplett von den Kosten des Verwaltungsaufwands lösen.³ Die Gebühren können auch nach dem Grad des erlangten Vorteils gestaffelt werden.⁴ Die Gebühren müssen in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden. Bereits bestehende Bewohnerparkgebührensatzungen können sofort als Rechtsverordnung neu erlassen werden.



Bastian Wetzke, Kompetenznetz Klima Mobil

+ Vorteile

- **Große Spielräume** bei der Festsetzung der Gebührenhöhe.
- **Bewährte Methode** zur Privilegierung von Bewohner:innen.
- Eine Staffelung nach unterschiedlichen Graden des erlangten Vorteils ist denkbar.

- Nachteile

- Der Nachweis eines erheblichen Parkdrucks kann **aufwendig** sein.
- In Gemeinden **ohne eigene Straßenverkehrsbehörden fließen die Gebühren nicht der Gemeinde zu**.
- Die **maximale Ausdehnung** einer Parkzone ist auf 1.000 m begrenzt.
- Gebührenstaffellungen, Ermäßigungen und Befreiungen sind nur in engen Grenzen zulässig.

Beispiele

In den folgenden Städten wurde bereits Bewohnerparken eingeführt.

Hier finden Sie weitere Informationen:

[Ulm](#), [Mannheim](#), [Nagold](#), [Herrenberg](#)

Zuständigkeit

Untere sowie örtliche
Straßenverkehrsbehörden



Rechtsgrundlage

§ 6a Abs. 5a StVG i.V.m. §
45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a StVO



* Alle Angaben sind ohne Gewähr. Es wird keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der gemachten Angaben übernommen.

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart
www.nvbw.de

Verantwortlich:
Kompetenznetz Klima Mobil



Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH

³ Als Maßstab für den wirtschaftlichen Wert können die ortsüblichen Mietkosten für private Dauerparkplätze, die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung eines eigenen privaten Stellplatzes oder die Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen für ein Jahr herangezogen werden. Die Gebühren dürfen sich in ihrer Höhe nicht vollständig von den Kosten des Verwaltungsaufwands lösen. Die vom Äquivalenzprinzip gezogene Obergrenze ist überschritten, wenn die Verwaltungskosten ohne jede Auswirkung auf die Höhe der Gebühren bleiben (BVerwG 9 CN 2.22 - Urteil vom 13. Juni 2023, Rn. 56, 59, 66).

⁴ Bei einer Staffelung sollte darauf geachtet werden, dass die Gebührensprünge nicht zu hoch sind und den tatsächlich erlangten Vorteil abbilden. Für eine soziale Staffelung fehlt derzeit die gesetzliche Grundlage. (Vgl. BVerwG 9 CN 2.22 - Urteil vom 13. Juni 2023)

Variante 2: Ausnahmegenehmigungen für Bewohner:innen und Bewohner

Mit Ausnahmegenehmigungen können Bewohner:innen unter bestimmten Voraussetzungen von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen werden.

Typisches Anwendungsgebiet

- Gebiete in welchen die **Voraussetzungen des klassischen Bewohnerparkens nicht erfüllt werden können.**
- Gebiete mit Parkraumbewirtschaftung und nur wenigen Bewohner:innen, die nicht über eine private Abstellmöglichkeit verfügen.

Ausgestaltung

- Ausnahmegenehmigungsinhaber:innen sind von der bestehenden Bewirtschaftungsform ausgenommen.
- Die Ausnahmen können ergänzend zu Bewohnerparkregelungen in anderen Gebieten erteilt werden.

Voraussetzungen

- ✓ Die Ausnahmenerteilung ist nur in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller:innen möglich
- ✓ Ausnahmen sind nur in **besonders dringenden Fällen gerechtfertigt**, es gelten strenge Anforderungen an den Nachweis der Dringlichkeit (z.B. örtlich begrenzte Ausnahmen bei fehlenden privaten Stellplätzen)

Gebührenhöhe

Nach der Gebührennummer **264 der Anlage zu § 1 der GebOSt** kann die Gebühr **10,20 bis 767,00 € je Ausnahme pro Fahrzeug/Person** betragen, begrenzt durch die typischerweise ohne Ausnahme entstehenden (jährlichen) Parkkosten.



Bastian Wetzke, Kompetenznetz Klima Mobil

Vorteile

- Kein Nachweis eines erheblichen Parkraummangels notwendig.
- Ausnahmegenehmigungen können auch **ergänzend zum Bewohnerparken oder zu den Dauerparkscheinen** ausgegeben werden.
- Einzelne Personengruppen können sehr **zielgenau bevorrechtigt** werden.

Nachteile

- Ausnahmen sollen i.d.R. **nur in besonders dringlichen Fällen** ausgegeben werden, dies muss gut begründet werden können und auf verschiedene Grundrechte und die Verhältnismäßigkeit geprüft werden.
- In Gemeinden ohne **eigene Straßenverkehrsbehörden fließen die Gebühren nicht der Gemeinde zu.**

Beispiele

Die folgenden Städte geben bereits unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen an Bewohner:innen aus:
Stuttgart, Leipzig, Darmstadt

Zuständigkeit

Untere sowie örtliche
Straßenverkehrsbehörden



Rechtsgrundlage

§ 6a Abs. 6 S.1 StVG i.V.m. §
46 Abs. 1 StVO



* Alle Angaben sind ohne Gewähr. Es wird keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der gemachten Angaben übernommen.

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart
www.nvbw.de

Verantwortlich:
Kompetenznetz Klima Mobil

*Parkraumbewirtschaftungsmodelle –
Lösungen für Bewohner:innen und Dauerparker:innen*

Variante 3: Dauerparkscheine für alle

Dauerparkscheine sind langfristige Parkberechtigungen und können von allen Personengruppen erworben werden, die häufig in einem bestimmten Gebiet parken müssen.

Typisches Anwendungsgebiet

- Gebiete, in welchen **keine Personengruppen von der Parkmöglichkeit ausgeschlossen werden sollen**, die Dauerparkscheine können jederzeit von allen erworben werden; und/oder
- Gebiete, in welchen die rechtlichen **Voraussetzungen des klassischen Bewohnerparkens nicht erfüllt werden;**
- **Als Ergänzung zum klassischen Bewohnerparken**, um Fremdparkenden (z.B. Gewerbetreibenden innerhalb einer Bewohnerparkzone) längerfristige Parkberechtigungen einzuräumen (vorausgesetzt, es stehen weiterhin Kurzzeitparkplätze zur Verfügung).

Ausgestaltung

- **Mischprinzip** – Alle Parkflächen können von allen mit gültigem Parkschein genutzt werden.¹
- **Wechselprinzip** – Besitzer:innen eines Dauerparkscheins werden zu bestimmten Zeiten privilegiert (z.B. während der Nachtzeiten).
- **Trennprinzip** – Bestimmte Parkflächen werden ausschließlich für Inhaber:innen eines Dauerparkscheins vorbehalten, während an anderer Stelle ausreichend Kurzzeitparkstände mit Parkzeitlimitierung verfügbar bleiben.



Bastian Wetzke, Kompetenznetz Klima Mobil

Anmerkung:

Es ist bisher keine Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Dauerparkscheinen bekannt. Die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit des örtlichen Parkraumbewirtschaftungsmodells obliegt den Kommunen vor Ort.

Anmerkung:

Das Verhältnis von vorhandenen Parkflächen und ausgegebenen Dauerparkausweisen muss so ausgestaltet sein, dass noch eine realistische Chance auf einen Parkplatz besteht.

¹ Um einen gewissen „Parkplatzumschlag“ sicherzustellen, empfiehlt es sich in dieser Variante, dass die Zahl der ausgegebenen Dauerparkscheine deutlich geringer ist als die verfügbaren Parkstände.

Voraussetzungen

- ✓ Es müssen **verkehrliche Gründe i.S.d. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO** vorliegen. Die verfolgten verkehrlichen Ziele sollten legitim sein und die Parkraumbewirtschaftung erforderlich, geeignet und angemessen sein, diese Ziele zu erreichen oder zu unterstützen.²
- ✓ Der Nachweis eines erheblichen Parkraum Mangels ist nicht erforderlich,
- ✓ Es müssen **weiterhin Parkstände für das Kurzzeitparken verfügbar bleiben**.

Gebührenhöhe

Es gilt ein **weiter Ermessens- und Gestaltungsspielraum**, Grenzen setzen vor allem das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz aus Art. 3 (1) GG.³ Die Ausgestaltung der Gebühren wird in Form einer Parkgebührensatzung festgelegt.

Zuständigkeit

Bei Ortsdurchfahrten die Gemeinden; auf sonstigen öffentlichen Wegen und Plätzen die Träger der Straßenbaulast.



Rechtsgrundlage

§ 6a Abs. 6 S. 1 StVG



+ Vorteile

- Dauerparkscheine sind eine flexible und übersichtliche Bewirtschaftungsform.
- Gleichbehandlung aller Personengruppen.
- Es bestehen **große Spielräume bei der Begründung und der Ausgestaltung** (kein Nachweis eines erheblichen Parkraum Mangels).
- Es können auch Gemeinden **ohne eigene Straßenverkehrsbehörde Parkgebühren erheben**. Die Einnahmen verbleiben bei den Gemeinden.
- Es gibt keine definierte Obergrenze für die Größe des bewirtschafteten Gebiets oder der zu erhebenden Gebühren.

- Nachteile

- Die Begrenzung der Antragsstellung auf einzelne Personengruppen oder die Limitierung der Ausgabe von Dauerparkscheinen kann hohe rechtliche und praktische Hürden mit sich bringen.

Beispiele

In den folgenden Städten können bereits Dauerparkscheine erworben werden:

[Landau](#), [Reutlingen](#), [Kempten im Allgäu](#), [Tübingen](#)

* Alle Angaben sind ohne Gewähr. Es wird keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der gemachten Angaben übernommen.

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft
 Baden-Württemberg mbH
 Wilhelmsplatz 11
 70182 Stuttgart
www.nvbw.de

Verantwortlich:
 Kompetenznetz Klima Mobil



² Die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO müssen für jede einbezogene Straße vorliegen, allerdings muss die Gefahrenlage nicht in allen Straßen gleichwertig vorliegen. Die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen ist bisher uneinheitlich.

³ Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Erhebung von Parkgebühren „vollständig dem freien Ermessen der Kommunen überlassen“, vgl. BT-Drs. 15/1496, S.6.